



Finanz- und Beitragsordnung

vom 24.04.2023

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung regelt alle finanziellen Belange der Vereinigung der Mieter, Nutzer und selbstnutzenden Eigentümer "Der Teltow" e. V. (VMNE).
- (2) Der Schatzmeister erarbeitet für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer* bis zum 31.03. eines jeden Jahres (Finanzbericht). ²Er legt dem Vorstand jährlich eine voraussichtliche Finanzentwicklung für das aktuelle Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer* vor (Finanzplan). ³Ist zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen worden, muss der Finanzplan und Finanzbericht zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Der Finanzplan wird durch den Vorstand beschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum eines vollständigen Jahres.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die VMNE erhebt entsprechend ihrer Satzung einen Mitgliedsbeitrag zur Aufrechterhaltung ihrer Arbeit entsprechend dem beschlossenen Finanzplan. Eingeschlossen darin sind die Abführungen an den Landesverband sowie an die Rechtsschutzversicherung.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft hat einen Vereinsmitgliedsbeitrag von monatlich 7,50 €. Mitgliedschaften, welche bis zum 30.04.2023 begründet wurden, zahlen monatlich 5,50 €. Mitgliedschaften, welche bis zum 14.06.2008 begründet wurden, zahlen monatlich 3,85 €. Die am 01.04.2016 übernommenen Mitgliedschaften aus dem Mieterverein Zossen zahlen monatlich 4,00 €.
- (3) ¹Die beitragsermäßigte Mitgliedschaft hat einen Vereinsmitgliedsbeitrag von monatlich 50 % der ordentlichen Mitgliedschaft nach Absatz zwei. ²Der Kostenanteil für die Rechtsschutzversicherung wird nicht ermäßigt.
- (4) Bei der Begründung der ordentlichen und beitragsermäßigten Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € sofort fällig.
- (5) ¹Der Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig. ²Die Mitglieder, welche per SEPA-Lastschriftmandant den Beitrag einziehen lassen, erfolgt die Abbuchung zum 15.02. eines jeden Jahres. Sollte der 15.02. kein Werktag sein, so erfolgt die Abbuchung am darauffolgenden Werktag. ³Die Mitglieder, welche die Überweisung vornehmen, können eine jährliche, halbjährliche oder eine quartalsweise Zahlung vornehmen.
- (6) Es ist anzustreben, dass alle Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Das dazu erforderliche schriftliche SEPA-Lastschriftmandat ist vom Mitglied durch die Beitrittserklärung einzuholen. Gleichzeitig wird dem Mitglied die Gläubiger-ID mitgeteilt.
- (7) Bei nicht termingerecht gezahlten Beiträgen kann eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben werden.
- (8) ¹Der Beitrag für eine Kurzmitgliedschaft beträgt 30,00 €. ²Er ist sofort in bar zu entrichten.



§ 3 Rechtsschutzversicherungsbeitrag für Wohnraummieter

- (1) ¹Nach dem Gruppenrechtsschutzversicherungsvertrag müssen ab 2016 alle Mitglieder, die eine Wohnung gemietet haben, über die Rechtsschutzversicherung versichert werden. ²Das Mitglied kann vom Kostenanteil der Rechtsschutzversicherung befreit werden, wenn das Mitglied bei Aufnahme der Mitgliedschaft – spätestens zwei Wochen nach Aufnahme - den Nachweis einer aktuellen Rechtsschutzversicherung auf den Namen des beitragspflichtigen Mitgliedes gegenüber dem Vorstand nachweist. ³Während der Mitgliedschaft kann die Rechtsschutzversicherung vom Mitglied für die Zukunft durch textformbasierenden Antrag dazu gebucht werden. ⁴Die Rechtsschutzversicherung beginnt zum 1. des im Antrag gestellten Monats. ⁵Die Wartefrist der Rechtsschutzversicherung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Rechtsschutzversicherung kann während der Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.
- (3) ¹Der Kostenanteil für Rechtsschutzversicherung beträgt derzeit 23,40 € pro Jahr. ²Wird der Kostenanteil durch die Rechtsschutzversicherung erhöht, ist dieser Betrag zu zahlen. ³Die Mitglieder werden über eine Veränderung des Kostenanteils über die Webseite der VMNE oder die Mieterzeitung informiert.
- (4) ¹Der Beitrag für die Rechtsschutzversicherung ist gleichzeitig mit dem Vereinsmitgliedsbeitrag an die VMNE zu zahlen. ²Die VMNE reicht den Versicherungsbeitrag an die Rechtsschutzversicherung weiter. ³Die Selbstbeteiligung ist im Kostenanteil der Rechtsschutzversicherung nicht enthalten.
- (5) ¹Die Wartefrist für einen Rechtschutzfall beträgt drei Monate. ²Für Rechtsangelegenheiten in den ersten drei Monaten oder davor besteht kein Rechtschutz.
- (6) Die derzeitige Selbstbeteiligung bei einem teilweisen oder vollständigen Verlust eines Gerichtsprozesses liegt bei 150,00 € und ist vom Mitglied an den Rechtsanwalt direkt zu bezahlen.
- (7) Die gemeldeten beitragsfreien Mitglieder sind von der grundsätzlichen Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung inbegriffen, wenn die Mitglieder vom Vermieter verklagt werden. Die beitragsfreien Mitglieder werden von der Rechtsschutzversicherung nicht bezahlt, wenn die Klage durch das Mitglied erhoben wird.
- (8) Die Rechtsschutzversicherung deckt nur Verfahren zwischen dem Vermieter und dem Mieter ab; insbesondere Verfahren wegen eines Vorkaufsrechts, eines gerichtlichen Mahnverfahrens gegen den Vermieter oder Gerichtsverfahren zwischen Mietern nicht.

§ 4 Gebühren für sonstige Leistungen der VMNE

- (1) Nach § 6 Nr. 2 S. 2 der Vereinssatzung werden für sonstige Leistungen, die mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind, zusätzliche Gebühren erhoben.
- (2) Auf die zusätzlichen Gebühren muss in der Beratung nicht hingewiesen werden.
- (3) Die sonstigen Leistungen und Gebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zur Finanz- und Beitragsordnung.



§ 5 Konten

(1) Für den Zahlungsverkehr führt die VMNE Konten.

(2) Kontoverfügberechtigt sind:

der Vorsitzende *

der Sachbearbeiter der Geschäftsstelle *

der Schatzmeister *

der Geschäftsführer *sowie

ein beauftragtes Vorstandsmitglied *

Verfügberechtigt sind jeweils nur zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam.

§ 6 Kontenführung

¹Zur Erfassung aller Ein- und Ausgänge ist für jedes Konto eine zentrale Kontoabrechnung zu führen.

²Sämtliche Kontobewegungen sind durch Kontoauszüge, Überweisungsaufträge, Rechnungen, Quittungen usw. mit laufender Nummerierung lückenlos zu belegen. ³Die Buchhaltung wird gleichzeitig mit einem Computerprogramm geführt.

§ 7 Handkassenordnung

¹In der Handkasse innerhalb der VMNE-Geschäftsstelle darf Bargeld bis max. 1.500,00 € aufbewahrt werden. ²Die Handkasse ist in handschriftlicher Form zu führen. ³Eine Kontrolle der Handkassen erfolgt nach Bedarf durch den Schatzmeister oder Rechnungsprüfer. ⁴Die Dokumentation der Ein- und Ausgänge erfolgt lückenlos durch Rechnungen, Quittungen usw. mit laufender Nummerierung.

§ 8 Kontrolle durch die Rechnungsprüfer

Die gewählten Rechnungsprüfer oder die Person nach § 11 Abs. 4 der Vereinssatzung sind berechtigt, nach Absprache mit dem Geschäftsführer * oder dem Schatzmeister eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

(1) Den Mitgliedern der VMNE werden Aufwandsentschädigungen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben gewährt. Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen legt der Vorstand durch Beschluss fest (Anlage 2).

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung kann auf Antrag gewährt werden. ²Der Antrag ist in Textform i. S. v. § 126 b BGB bei der VMNE-Geschäftsstelle zu stellen und von der Geschäftsführung zu prüfen. ³Nach der Prüfung der vollständigen Unterlagen und der sachlichen Prüfung wird der Antrag dem Vorstand vorgelegt. ⁴Der Vorstand stimmt über den Antrag ab und ordnet die Auszahlung gegenüber der Geschäftsführung an. ⁵Die Geschäftsführung zahlt die Aufwandsentschädigung auf das benannte Bankkonto des Antragstellers aus.



§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§2 (2) Satz 1 wurde am 24.04.2023 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Anlage 1 und 2 wurden in der Vorstandssitzung am 18.07.2022 beschlossen und gelten ab dem nächsten Tag. Die vorherigen Versionen der Finanz- und Beitragsordnungen und Anlagen 1 und 2 gelten nicht mehr.

**Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und –funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dienen allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.*

Vorstand der VMNE „Der Teltow“ e. V.



Anlage 1 zu § 4 der Finanz- und Beitragsordnung

Gebühren für zusätzliche Leistungen der VMNE

§ 1 Allgemeines.

(1) ¹Porto-, Zustellungskosten sowie Telefongebühren sind in den nachfolgenden Gebühren nicht enthalten; auch nicht in der Vertretungsgebühr nach § 2 dieser Anlage. ²Diese Kosten und Gebühren sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Mitglied zu bezahlen.

(2) ¹Fahrkosten werden mit je 0,42 € netto je gefahrenen Kilometer vergütet. ²Diese Kosten und Gebühren sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Mitglied zu bezahlen.

(3) Es gibt nachfolgend aufgeführte Gebühren:

Nr. 1 Schreibgebühr i. H. v. 5,00 € netto, ohne das damit eine Stellvertretung durch den Verein übernommen wird,

Nr. 2: Wohnungsbesichtigungen, Besichtigungen von Grundstücken oder sonstige Inaugenscheinnahme mit der Folge eine zu erwartende Zeugenschaft i. H. v. 50,00 € netto je angefangene Stunde (keine Rechtsberatung vor Ort),

Nr. 3: Teilnahme an Gesprächsterminen "vor Ort" mit der Folge eine zu erwartende Zeugenschaft i. H. v. 50,00 € netto je angefangene Stunde (keine Rechtsberatung vor Ort).

(4) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Kosten und Gebühren hinzu.

(5) ¹Die Gebühren sind sofort fällig. ²Die Gebühren und Kosten können vom Gegner grundsätzlich nicht verlangt werden.

(6) Für die Gebühren und Kosten kann das Mitglied innerhalb von vier Monaten ab Fälligkeit eine Quittung ausgestellt bekommen.

(7) Alle Vollmachten des Mitgliedes gegenüber dem Verein, die vor dem 19.07.2022 ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit ab dem 19.07.2022.

§ 2 Außergerichtliche Vertretung (Rechtsbesorgung).

(1) ¹Eine außergerichtliche Vertretung ist eine (Rechtsbesorgung) durch einen angestellten Rechtsberater* im Mieterverein VMNE „Der Teltow“ e. V. im Bereich des Miet- und Pachtrechtes. ²Angelegenheiten aus der Zwangsvollstreckung aus dem Achten Buch der Zivilprozessordnung werden nicht übernommen.

(2) ¹Mit der Vertretungsgebühr wird pauschal der nach einer Auftragserteilung zur außergerichtlichen Vertretung eines Mitgliedes entstandene Mehraufwand entgolten. ²Die Vertretungsgebühr beinhalten keine Wahrnehmungen von Terminen mit dem Vertragspartner.

(3) ¹In der Vertretungsgebühr enthalten ist die Vertretung gegenüber dem Vertragspartner zu einem Themenkomplex. ²Dieser Themenkomplex ist in der Vollmacht unter „wegen“ einzutragen.

(4) Die Vollmacht wird auf einen Mitarbeiter des Vereins ausgestellt und vom Mitglied bestimmt.

(5) ¹Die Vertretungsgebühr beträgt grundsätzlich 80,00 € netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

²Übersteigt der Mehraufwand für die Vertretung den üblichen Aufwand erheblich, so kann im Einzelfall nach Anhörung mit dem Mitglied entweder die Vertretungsleistung entsprechend eingeschränkt oder eine individuelle Vertretungsgebühr vereinbart werden.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert die Vollmacht ihre Gültigkeit.

(7) Das Mitglied hat keinen Anspruch, dass der Verein eine außergerichtliche Vertretung annimmt.

Vorstand der VMNE „Der Teltow“ e. V.



Anlage 2 zu § 9 der Finanz- und Beitragsordnung

Mit Beschluss vom 18.07.2022 wurde durch den Vorstand des Vorstandes des VMNE "Der Teltow" e.V. folgende Aufwandsentschädigung vereinbart:

- Fahrkosten für Öffentliche Verkehrsmittel für Hin- und Rückfahrt
- Kilometergeld bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges. Je gefahrener Kilometer wird pauschal mit einem Betrag von 0,30 EUR angesetzt.
- Telefongebühren: Die Kosten und die Begründung für die Telefongespräche sind nachzuweisen.
- Portokosten: Die Kosten und die Begründung für die Portokosten sind nachzuweisen.
- Tagegeld wird nach § 6 des Bundesreisekostengesetz vergütet. Dienststelle ist der Vereinssitz.

Vorstand der VMNE „Der Teltow“ e. V.